

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Haftvermeidung statt Ersatzfreiheitsstrafe

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass sich das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafen in Deutschland als kriminologisch sinnlos erwiesen hat. Das Ziel des Strafvollzugs - die Resozialisierung - kann mit Ersatzfreiheitsstrafen nicht erreicht werden. Darüber sind Ersatzfreiheitsstrafen juristisch höchst bedenklich, sozial ungerecht und belasten die Landeskasse erheblich.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. Projekte zur Haftvermeidung stärker auszubauen, sich dabei insbesondere für die Schaffung von mehr Angeboten für gemeinnützige Arbeit einzusetzen und Personal bereitzustellen, das bereits frühzeitig die Begleitung und Unterstützung der Delinquenten wahrnimmt,
 2. den Landtag umgehend über den Sachstand der Umsetzung des Beschlusses TOP II.11 „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ der 87. Konferenz der Justizministerinnen und -minister zu informieren.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Laut Strafvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Strafvollzug auf die Resozialisierung von Straftätern auszurichten. Dies ist bei Ersatzfreiheitsstrafen kaum möglich. Aufgrund der relativ kurzen Verweildauer in den Justizvollzugsanstalten und der Charakterisierung als „Ersatzfreiheitsstrafler“ finden therapeutische Maßnahmen praktisch nie statt. Ersatzfreiheitsstrafen sind klassischer Verwahrvollzug und haben mit einer Resozialisierung nichts zu tun.

Zudem sind Ersatzfreiheitsstrafen juristisch sehr bedenklich. Bei ihnen wird eine Tat, die das zuständige Gericht ausdrücklich als nicht haftwürdig erachtet hat, im Nachhinein mit Haft bestraft. Es handelt sich also um eine Art Strafe gegen die Einschätzung und Beurteilung des Gerichts. Betroffen sind hiervon regelmäßig Menschen aus einkommensschwachen Schichten und prekären Verhältnissen, die aus diversen Gründen nicht in der Lage sind, die zuvor verhängten Geldstrafen zu bezahlen. Eine Art „Zwei-Klassen-Justiz“ ist die logische Konsequenz.

In den von 2013 bis 2016 knapp 3.500 verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen übertrafen die Haftkosten die zuvor verhängten Geldstrafen in allen Fällen teilweise erheblich. Im Jahre 2015 betrug die Summe der ausgerichteten und nicht bezahlten Geldstrafen gut 702.000,00 Euro. Bei einem Tageshaftkostensatz von 174,23 Euro übertrafen die Gesamtkosten der Vollstreckung dieser Ersatzfreiheitsstrafen mit über 4,8 Mio. Euro die zuvor ausgerichteten Strafen fast um das Siebenfache.

Haftvermeidungsprojekte müssen deshalb besser ausgebaut werden. Es muss mehr auf die Delinquenten eingegangen und der Grund für ihre Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsunwilligkeit ermittelt werden. Zu Geldstrafen verurteilte Täter müssen bei Nichtbegleichung ihrer Schuld eher die Möglichkeit zur Ableistung durch gemeinnützige Arbeit erhalten.